

Hallenbad Parsberg

Der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. erlässt aufgrund Auf Grund des Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern –LkrO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826) zuletzt geändert durch §§ 4, 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) folgende

SATZUNG

über die Benutzung des Hallenbades des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. in Parsberg

§ 1

Art, Umfang und Zweck des Betriebes

- (1) Das Hallenbad des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. in Parsberg ist eine öffentliche Einrichtung und steht der Allgemeinheit zur Verfügung.
- (2) Mit dem Betrieb des Hallenbades werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung i. d. Fassung der Bek vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) verfolgt. Der Landkreis erstrebt keinen Gewinn.
- (3) Zuschüsse zur Deckung der Kosten des Hallenbades trägt der Landkreis. Sollten sich Überschüsse ergeben, so sind diese zur Förderung der Bäder zu verwenden.

§ 2

Rechtsvorschriften

Für die Benutzung des Hallenbades gelten die Bestimmungen dieser Satzung, die Badeordnung und die Gebührensatzung.

§ 3

Betriebszeiten und Benutzungsdauer

- (1) Die Betriebszeiten (Öffnungszeiten) werden vom Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. festgelegt. Sie werden durch Anschlag in der Eingangshalle des Hallenbades und in der Presse öffentlich bekanntgegeben.
- (2) Bei Überfüllung der Hallenbäder, bei unvorhergesehenen Ereignissen und dringenden Reparaturarbeiten ist der Landkreis berechtigt, zeitweise den Besuch einzuschränken oder zu sperren oder das Hallenbad vorzeitig zu schließen. Ein Ersatz bereits entrichteter Gebühren erfolgt nicht.

§ 4 **Zulassung und Ausschluss**

- (1) Während der Betriebszeiten ist die Benutzung des Hallenbades jedermann im Rahmen dieser Satzung, insbesondere unter den Einschränkungen der nachfolgenden Absätze (2) bis (5) gestattet.
- (2) Blinde, Epileptiker, geistig Behinderte und Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht bewegen können, dürfen das Hallenbad im Beisein einer Begleitperson benutzen.
- (3) Kindern unter 6 Jahren ist die Benutzung des Hallenbades ohne Begleitung und Aufsicht einer Person über 18 Jahre nicht gestattet.
- (4) Von der Benutzung des Hallenbades ausgeschlossen sind
 - a) Personen, die an ansteckenden Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes leiden sowie Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß nehmenden Krankheiten,
 - b) Betrunkene,
 - c) Personen, die Tiere mit sich führen.

Ist für die unter Buchstabe a) genannten Personen der Ausschluss zweifelhaft, so ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass ein entsprechendes Leiden nicht oder nicht mehr besteht.

- (5) Von der Benutzung des Hallenbades kann das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. zeitweise oder auf Dauer solche Personen ausschließen, die gegen die Sicherheit, Ordnung, Sittlichkeit, Sauberkeit und Ruhe in einem Hallenbad verstoßen haben.

Dies gilt insbesondere bei groben Verstößen gegen diese Satzung, gegen die Badeordnung oder gegen die vom Aufsichtspersonal erlassenen Anweisungen.

§ 5 **Schulen, Vereine und Verbände**

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Hallenbades durch Schulen, Vereine, Verbände u.a. Gruppen zu Zwecke des einschlägigen Unterrichts-, Übungs- und Wettkampfbetriebes.
- (2) Das Hallenbad dient der Allgemeinheit. Angehörige des in Abs. 1 genannten Personenkreises sind anderen Benutzern der Hallenbäder gegenüber grundsätzlich nicht bevorzugt.

- (3) Die Zulassung von Schwimmsportgruppen und die weiteren Einzelheiten ihrer Badbenutzung werden allgemein oder von Fall zu Fall durch das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. im Rahmen dieser Satzung geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Bade- oder Übungszeiten besteht nicht.
- (4) Bei jeder Benutzung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen (z.B. Schulklassen) ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese hat dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung und etwaige Anordnungen des Landkreises und seiner Bediensteten, deren eigene Aufsichtspflicht daneben unberührt bleibt, eingehalten werden. Während der Übungsstunden trägt der Verein bzw. die Gruppe für die Mitglieder die volle Verantwortung und haftet insbesondere für Sachbeschädigungen und Unfälle aller Art als Gesamtschuldner mit dem Verursacher.

§ 6

Aufbewahrung von Kleidung und Wertsachen

- (1) Für die Aufbewahrung von Kleidung stehen verschließbare Garderobenschränke zur Verfügung.
- (2) Der Garderobenschranke Schlüssel ist vom Badegast sichtbar zu tragen. Der Verlust des Schlüssels ist dem Badepersonal unverzüglich zu melden.
- (3) Für verlorene Garderobenschranke Marken und –Schlüssel ist Wertersatz zu leisten. Bei Verlust des Schlüssels wird die Kleidung erst nach eingehender Prüfung und nach Wertersatz herausgegeben.

§ 7

Ruhe und Ordnung

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was gegen die allgemeine Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit im Hallenbad oder gegen Anstand und die guten Sitten verstößt. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn gefährdet, geschädigt oder belästigt wird. Den Anordnungen des Badepersonals ist unverzüglich nachzukommen.
- (2) Die Einrichtungen des Hallenbades sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung und Verunreinigung von Badeeinrichtungen ist untersagt und verpflichtet zu Schadensersatz. Festgestellte Verunreinigungen sind sofort zu melden. Evtl. Schadensersatzansprüche werden dadurch nicht ausgeschlossen. Eine Strafverfolgung bleibt vorbehalten.

§ 8 **Schwimmunterricht**

Der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. kann Schwimmunterricht erteilen lassen, soweit der übrige Badebetrieb dies zulässt.

§ 9 **Haftung des Landkreises**

- (1) Der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Hallenbades bei Benutzung oder durch Maßnahmen im Vollzug dieser Satzung entstehen, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Der Landkreis haftet nicht für Schäden, die den Benutzern des Hallenbades durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Schadensfälle, insbesondere Körperverletzungen, sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.
- (4) Die Benutzung der Einrichtungen des Hallenbades, insbesondere der Startblöcke, geschieht auf eigene Gefahr. Der Landkreis haftet bei Personen- und Sachschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten.
- (5) Werden Haftungsansprüche geltend gemacht, so muss der Schadensfall unverzüglich beim Personal des Hallenbades und innerhalb von 4 Wochen beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. angezeigt werden.

§ 10 **Haftung der Badbenutzer**

- (1) Die Besucher des Hallenbades haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung der Bades und ihrer Einrichtungen dem Landkreis oder Dritten zufügen, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen.
- (2) Bei besonderer Verunreinigung der Badeeinrichtungen hat der Badbenutzer dem Landkreis die Reinigungskosten nach Maßgabe der Gebührensatzung zu erstatten.

§ 11
Fundgegenstände

- (1) Gegenstände, die im Hallenbad gefunden werden, sind bei den Personal des Bades abzugeben.
- (2) Fundsachen werden bis zum Ende der Badesaison im Bad aufbewahrt. Werden innerhalb dieser Zeit die Fundsachen vom Eigentümer nicht abgeholt, werden sie dem örtlich zuständigen Fundamt übergeben bzw soweit es sich um Kleidung handelt entsorgt oder einer Verwertung zugeführt.
- (3) Bei Unterlassung der Ablieferung von Fundgegenständen bleibt Strafanzeige wegen Fundunterschlagung vorbehalten.

§ 12
Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 13
Badeordnung

Der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. erlässt zum Vollzug dieser Satzung für die Benutzung des Hallenbades eine Badeordnung.
Die Bestimmungen der Badeordnung sind für alle Benutzer des Hallenbades verbindlich.

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. in Kraft.

Neumarkt i.d.OPf., 31.07.2024
LANDRATSAMT NEUMARKT i.d.OPf.

--

Gailler
Landrat